



Stand Januar 2000

Satzung der Tennisabteilung im TSV Pförring

1. Die Satzung des Hauptvereins ist verbindlich für die Abteilung
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung wird durch schriftliche Beitrittserklärung nach vorherigem Beitritt zum Hauptverein erworben. Durch den Beitritt wird die Abteilungs- und Beitragsatzung sowie die Platzbenutzungs- und Gastspielordnung anerkannt.
3. Mitgliederstatus:
 - a) aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten
 - b) passive Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht und ohne Arbeitspflicht.
4. Austritte erfolgen durch schriftliche Erklärung und werden erst zum Jahresende gültig. Beitrags- und Arbeitsverpflichtung müssen für das laufende Jahr erfüllt werden.
5. a) Die Mitglieder der Tennisabteilung wählen alljährlich in ihrer Jahreshauptversammlung einen Tennisausschuß, welcher für die Instandhaltung der Anlage und für ein abwechslungsreiches Vereinsgeschehen verantwortlich ist. Mitglieder des Ausschusses sind in Ihrem Ressort weisungsberechtigt. Der TSV Vorstand ist automatisch Mitglied im Tennisausschuß.

b) Das aktive Wahlrecht wird mit dem vollendetem 14. Lebensjahr erreicht, das passive Wahlrecht mit dem vollendetem 18. Lebensjahr.
6. Ausschlüsse aus der Tennisabteilung können bei schwerwiegenden Vergehen mit 2/3 Mehrheit des Ausschusses erfolgen. Das Mitglied ist zu hören und zur Sitzung zu laden. Die Entscheidung muss in der Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung und im TSV Ausschuß bestätigt werden
7. a) Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendetem 14. Lebensjahr sind zu Arbeitsstunden verpflichtet.

b) Die jährlichen Arbeitsstunden bzw. der Geldwert werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Tennis Jahreshauptversammlung festgelegt. Sie richten sich nach den erforderlichen Stundenbedarf der letzten Jahre. Die Einnahmen aus nicht abgeleisteten Arbeitsstunden verbleiben in der Abteilung und dienen zur Platzwartfinanzierung.
8. Die Beitrags- und Aufnahmegebühren, Sonderumlagen sowie besondere Arbeitseinsätze bei Anlagenerweiterung, werden auf Vorschlag des Tennisausschusses im Hauptverein festgelegt.
9. a) Mitglieds-, Spartenbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen fließen dem Hauptverein zu. Der Hauptverein verpflichtet sich im Gegenzug die anfallenden Kosten für Spiel- und Anlagenbetrieb zu begleichen. Bei nicht regelmäßigem Anlagenbedarf ist Rücksprache mit dem TSV Vorstand zu halten.

b) Spenden zugunsten der Abteilung Tennis werden in voller Höhe an die Tennisabteilung weitergeleitet.

c) Überschüsse aus Wirtschaftsbetrieb und Veranstaltungen verbleiben in der Tennisabteilung.
10. Die Abteilung betreibt die Tennisanlage selbständig, einschließlich des Inventars. Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt die Gesamtverantwortung und die Verfügung über die festen und mobilen Einrichtungen sowie die Abteilungskasse an den Hauptverein zurück. Das Weisungsrecht des Gesamtvorstand bleibt davon unberührt.

Dieter Ferstl

Robert Pickl

TSV Vorsitzender

Abteilungsleiter Tennis